

Betriebserlaubnis für Apotheken

nach § 2 ApoG

Rechtsvorschriften

- Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz - ApoG)
- Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO)

Allgemeine Hinweise

Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Erlaubnisterrn einzureichen.

Im Falle einer Neuerrichtung einer Apotheke sollten die Baupläne und Ansichtszeichnungen sowie die pharmazeutische Baubeschreibung bei der zuständigen Amtsapothekerin zur Stellungnahme eingereicht werden. Zudem muss durch die zuständige Amtsapothekerin des Kreises Mettmann entsprechend § 6 ApoG eine amtliche, kostenpflichtige Abnahmebesichtigung durchgeführt werden.

Gebühren

Die Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer oder mehrerer öffentlichen Apotheken ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der zurzeit geltenden Fassung gebührenpflichtig (250 bis 3.500 €).

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers

- **Formloser Antrag** mit Datum der Eröffnung / Übernahme und Angabe des vollständigen Apothekennamens
- Deutsche **Approbationsurkunde** in beglaubigter Fotokopie
- **Beschäftigungsnachweis** nach der Approbation, insbesondere über die Tätigkeit während der letzten beiden Jahre (erhältlich über die Apothekerkammer)
- Amtliches **Führungszeugnis** nach Belegart OB (Behördenführungszeugnis), dass nicht älter als **3** Monate sein darf. Als Verwendungszweck ist anzugeben: „Kreisgesundheitsamt Mettmann – Apothekenbetriebserlaubnis – Apothekename“
- Bescheinigung der Apothekerkammer zur **Zuverlässigkeit** für den Betrieb einer / mehrerer Apotheken entsprechend § 6 Abs. 1 Ziffer 11 des Heilberufsgesetzes
- Nachweis, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten. Die **ärztliche Bescheinigung** darf nicht älter als **3** Monate sein,
- **Eidesstattliche Versicherung** gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 5 ApoG
- **Staatsangehörigkeitsnachweis** oder Ablichtung des Bundespersonalausweises

- **Schriftliche Erklärung** entsprechend § 2 ApoG
- Einreichung aller Verträge, die mit dem Betrieb der Apotheken in Zusammenhang stehen
- Eine Ausfertigung des Gesellschaftervertrages, falls die Apotheke in Form einer oHG betrieben werden soll
- Nachweis der Apothekenbetriebsräume für die Apotheken
 - a) Mietvertrag ggf. Untermietvertrag über die Räumlichkeiten oder Eigentumsnachweis
 - b) Kauf- oder Pachtvertrag für die Apotheke
 - c) Aktuelle Grundrisszeichnung der einzelnen Räume der jeweiligen Apotheke mit Angabe der Funktion und Quadratmetergröße sowie Einrichtungsplan im Maßstab 1:50
 - d) Bauaufsichtlich genehmigter Bauplan bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung (bei Neugründung einer Apotheke oder bei Übernahme einer Apotheke, sofern sich Änderungen hinsichtlich der letzten Erlaubniserteilung ergeben haben)
 - e) Pharmazeutische Betriebsbeschreibung, die zu nachfolgenden Punkten Erklärungen enthalten muss:
 - > Raumklimatisierung nach § 4 Abs. 2d ApBetrO
 - > Barrierefreier Zugang nach § 4 Abs. 2a ApBetrO
 - > Vertraulichkeit der Beratung nach § 4 Abs. 2a ApBetrO
 - > Abzug nach DIN 12924

Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Filialapotheke beantragt, sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen vom Filialverantwortlichen vorzulegen:

- **Staatsangehörigkeitsnachweis** oder Ablichtung des Bundespersonalausweises
- **Approbationsurkunde** in beglaubigter Fotokopie
- **Beschäftigungsnachweis** nach der Approbation, insbesondere die Tätigkeit während der letzten beiden Jahre
- Nachweis, dass der Filialleiter / die Filialleiterin nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten. Die **ärztliche Bescheinigung** darf nicht älter als 3 Monate sein,
- Amtliches **Führungszeugnis** nach Belegart OB (Behördenführungszeugnis), das nicht älter als **3** Monate sein darf,
- Kopie des **Arbeitsvertrages**, insbesondere mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit und Angabe der Rechte und Pflichten des Filialleiters / der Filialleiterin,
- nach § 2 ApoG erforderliche **schriftliche Erklärung**,
- Bescheinigung der Apothekerkammer zur **Zuverlässigkeit** des Filialleiters / der Filialleiterin
- **Eidesstattliche Versicherung** gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 5 ApoG